



Sedler-Versicherungsbüro GmbH

Newsletter

Auto-Brandstiftung: Das müssen Betroffene wissen

Dieses Thema „brennt“ aktuell vielen Berlinern unter den Nägeln – im wahrsten Sinne des Wortes. Fast 530 Autos zündeten unbekannte Brandstifter in diesem Jahr bisher allein in Berlin an. Jede Tat verbreitet nicht nur bei betroffenen Autobesitzern Angst und Schrecken, sondern in der ganzen Nachbarschaft. Und wenn das Feuer erloschen ist, folgt die Frage:



Anja Blazynski
Newsletterredakteurin

Wer bezahlt eigentlich den Schaden?

Fahrzeughalter, die für ihren Wagen nur eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, haben Pech, denn diese bleiben zunächst auf den Kosten sitzen und können nur hoffen, dass der Brandstifter gefasst wird und dieser dann auch genug Geld hat, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Anders verhält es sich, wenn eine Kaskoversicherung abgeschlossen wurde. Diese ersetzt Schäden am eigenen Fahrzeug, ist aber im Gegensatz zur Haftpflichtversicherung nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

Bereits die Teilkasko deckt Schäden, die durch Feuer am Fahrzeug entstanden sind, auch wenn Brandstiftung die Ursache war. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Fahrzeug komplett ausbrennt oder nur teilweise durch das Feuer beschädigt wird. Wirft ein Randalierer den Brandsatz durch die Scheibe, dieser zündet jedoch nicht, kommt ebenfalls die Teilkaskoversicherung für den Schaden auf, weil auch Glasbruchschäden abgedeckt sind. Wenn die Randalierer dann jedoch auch noch den Außenspiegel abreißen, tritt die Teilkaskoversicherung nicht mehr ein. Hier kann nur noch eine Vollkaskoversicherung Schutz bieten, die für solche Vandalismusschäden aufkommt.

Die Kaskoversicherung deckt bei Totalschäden den Zeitwert des Fahrzeugs ab, das heißt Alter, Abnutzung und Gebrauch des beschädigten Autos werden bei der Erstattung berücksichtigt und von der Entschädigungsleistung entsprechend in Abzug gebracht. Dies kann für Besitzer von Liebhaber-Fahrzeugen Nachteile mit sich bringen, da ideelle Werte von der Versicherung nicht erstattet werden können. Den Zeitwert erhalten Betroffene jedoch nur unter Abzug der – in der Regel – vereinbarten Selbstbeteiligung, die der Versicherte im Schadensfall tragen muss. In der Teilkaskoversicherung gibt es allerdings anders als in der Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung keinen Schadenfreiheitsrabatt, so dass im Schadensfall auch keine Hochstufung zum Folgejahr ansteht.

Die Kaskoversicherung deckt jedoch nur Schäden am Fahrzeug und an mit dem Fahrzeug fest verbundenen Teilen ab. Für CDs, die im Auto liegen, die Sonnenbrille oder transportable Navigationsgeräte kommt die Kaskoversicherung nicht auf.

Die Feuerwehr rät übrigens dazu, brennende Autos nicht in Eigenregie zu löschen, denn ein Haushaltslöscher oder Decken reichen in der Regel nicht aus. Außerdem kann es Stichflammen geben, wenn Reifen platzen, Airbags auslösen oder auslaufender Kraftstoff Feuer fängt. Sobald Reifen oder andere Autoteile sichtbar brennen, wird geraten, Abstand zu halten und die Feuerwehr zu alarmieren.